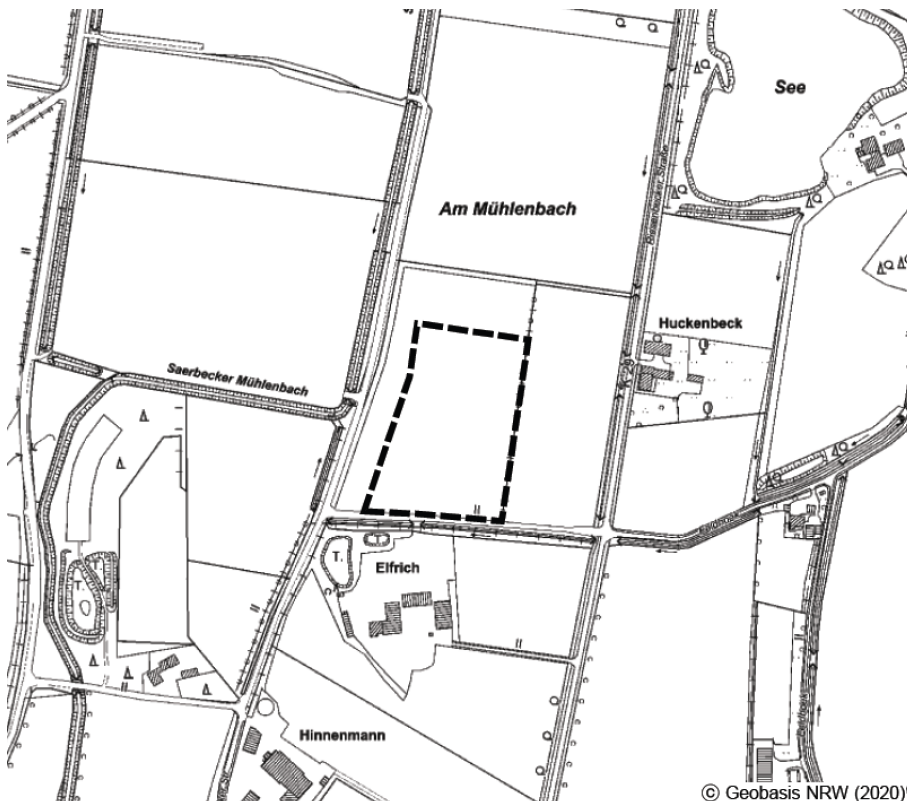


Bebauungsplan Nr. 46 „Reitsportanlage Am Mühlenbach“

Begründung
Satzung

Gemeinde Saerbeck



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzeption	6	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7	
3.1	Art der baulichen Nutzung	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Grundflächenzahl	7	
3.2.2	Baukörperhöhen	7	
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	7	
3.4	Stellplätze und Garagen	8	
4	Erschließung	8	
4.1	Anbindung an das Straßennetz	8	
4.2	Ruhender Verkehr	8	
4.3	Rad- und Fußwegenetz	8	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8	
5.2	Eingriffsregelung	9	
5.3	Biotop- und Artenschutz	9	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
5.5	Forstliche Belange	10	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10	
5.7	Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	10	
6	Ver- und Entsorgung	11	
7	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11	
8	Immissionsschutz	11	
9	Denkmalschutz	12	
10	Fragen der Durchführung und Bodenordnung	12	
11	Flächenbilanz	12	
12	Umweltbericht	13	
12.1	Einleitung	13	
12.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15	
12.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei		

	Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	22
12.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	23
12.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
12.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
12.7	Zusätzliche Angaben	24
12.8	Zusammenfassung	25
12.9	Referenzliste der Quellen	26

Anhang

- Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Reitsportanlage Am Mühlenbach“ für eine Fläche nördlich der Ortslage von Saerbeck, nordwestlich vom Gewerbegebiet Nord gefasst.

Es wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Westen,
- eine landwirtschaftliche Hofstelle im Süden,
- einen Gehölzstreifen und landwirtschaftliche Nutzflächen im Westen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von 2,0 ha umfasst die Flurstücke 79, 80, Flur 58 in der Gemarkung Saerbeck.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der bestehende Standort des Reitvereins St. Georg Saerbeck befindet sich nordöstlich der Ortslage Saerbeck an der Ibbenbürener Straße. Die Gemeinde Saerbeck beabsichtigt in diesem Bereich zukünftig eine Entwicklung von Wohnbauflächen und hat hierfür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Alter Reiterhof“ und die parallele 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In diesem Zusammenhang wird die Verlagerung der Reitsportanlage innerhalb der Gemeinde erforderlich. Nach Prüfung der geeigneten Standorte im Gemeindegebiet soll die Ansiedlung nun auf den ca. 1,8 km nördlich der Ortslage und westlich der Riesenbecker Straße gelegenen Flächen erfolgen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der Reitsportanlage zu schaffen, hat die Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Reitsportanlage Am Mühlenbach“ aufzustellen und parallel die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet und die umliegenden Bereiche werden derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg, der an die Riesenbecker Straße anbindet. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Gehölzstreifen, der zur Hälfte im Plangebiet liegt. Südlich grenzt eine Hofstelle an das Plangebiet. Eine weitere Hofstelle befindet sich ca. 100 m östlich.

Für eine detailliertere Beschreibung der Biotopstrukturen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Landes- und Regionalplanung

Das Plangebiet wird im Regionalplan Münsterland als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ festgelegt. Hierbei handelt es sich um zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung.

Die landschaftsorientierte Erholung und die naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in den hierfür vorgesehenen Bereichen bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden. Gemäß Grundsatz 24.3 des Regionalplans sind großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, auch in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn dadurch

- ökologisch wertvolle Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
- die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen eine untergeordnete und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
- sie nicht in abseitig gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
- der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird, die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt werden,
- die Nutzung sich hauptsächlich auf einen bestimmten Interessentenkreis konzentriert und
- sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht nachteilig beeinträchtigen.

Der Landesentwicklungsplan NRW legt in Ziel 2-3 unter anderem fest, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind (2-3, 7. Spiegelstrich). Dies wird unter Berücksichtigung der beabsichtigten Reitplatz- und Weidenutzung durch die überwiegende Festsetzung als Grünfläche (ca. 2/3 des Plangebietes) gewährleistet. Das Sondergebiet „Reitsportanlage“, in dem eine Reithalle und Stallungen entstehen sollen, ist der zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet.

Die vorliegende Bauleitplanung ist somit mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck (Stand 31.12.2009) stellt das Plangebiet sowie die umliegenden Bereiche als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dar. Das Plangebiet liegt darüber hinaus innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 38. Änderung von „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ geändert.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Saerbeck (Stand März 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Die Ems stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar und liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Plangebiet. Von dem westlich gelegenen Saerbecker Mühlenbach geht keine Hochwassergefahr aus.

2 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung des Plangebietes mit einer Reithalle, Stallungen und einem Mistlager vor. Die Gebäude sollen im südlichen Bereich des Plangebietes angeordnet werden. Darüber hinaus werden dort Stellplätze für Pkw und Stellplätze für Fahrzeuge mit Anhänger vorgesehen.

Nördlich der geplanten Reithalle sollen ein Dressur- und ein Springplatz entstehen. Im Übergang zur Landschaft entstehen Weiden, die auch als Geländeplatz genutzt werden können. Die östlich verlaufende Gehölzstruktur soll im Rahmen der Planung erhalten werden.

Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Riesenbecker Straße (K29) in östlicher Richtung.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden - entsprechend dem oben formulierten Planungsziel – als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ dient der Unterbringung von Reitsportanlagen.

Zulässig sind

- Reithallen,
- Stallungen,
- Reitplätze,
- Lagerhäuser und -plätze,
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

Das Sondergebiet „Reitsportanlage“ mit den hier vorgenommenen Einschränkungen der zulässigen baulichen Nutzungen unterscheidet sich hinreichend von den typisierten Baugebieten der BauNVO.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend der vorliegenden Planung mit 0,45 festgesetzt und unterschreitet somit die Obergrenzen des § 17 BauNVO.

3.2.2 Baukörperhöhen

Die maximal zulässige Baukörperhöhe beträgt 56,50 Meter über NHN, um eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen. Die festgesetzte Baukörperhöhe entspricht einer Höhe von ca. 11,00 Metern über der Oberkante der Riesenbecker Straße (s. Planeintrag).

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen werden im Osten, Westen und Süden im Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze bzw. zum zu erhaltenden Gehölzstreifen festgesetzt, um eine flexible Realisierung der Bebauung zu ermöglichen. Das großzügige Baufeld wird entsprechend der konkreten Planung im südlichen Plangebiet angeordnet.

Im Plangebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten sind. Auf diesem Wege soll die Errichtung der geplanten Halle ermöglicht werden.

Reitplätze sind allgemein auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

3.4 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen im südlichen Plangebiet zulässig, um die nördlichen Flächen weitestgehend von baulichen Anlagen und Verkehrsbewegungen freizuhalten.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Verkehr erfolgt über eine Anbindung an die Riesenbecker Straße im Osten.

4.2 Ruhender Verkehr

Die gem. Bauordnung NRW erforderlichen privaten Stellplätze werden innerhalb des Plangebietes auf den privaten Grundstücksflächen nachgewiesen. Voraussichtlich entstehen ca. 15 Stellplätze von denen 10 Stellplätze auch mit Anhänger nutzbar sind.

4.3 Rad- und Fußwegenetz

Das Plangebiet ist über den entlang der Riesenbecker Straße straßenbegleitend verlaufenden Radweg an die Ortslage Saerbeck angebunden.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Der überwiegende nördliche Teil des Plangebietes wird als „private Grünfläche“ festgesetzt. Dies entspricht der beabsichtigten Nutzung als Spring- und Dressurplatz sowie als Geländeplatz und Weide. Klarstellend wird als textliche Festsetzung aufgenommen, dass die o.g. Reitplätze sowie nicht überdachte Pferdeführanlagen allgemein zulässig sind. Weitere untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. ein Wetterunterstand) können ausnahmsweise zugelassen werden.

Der im östlichen Bereich des Plangebietes bestehende Gehölzstreifen wird mit seiner Breite von rund 5 m mit einer überlagernden Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB planungsrechtlich gesichert und ist dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzung gleichartiger heimischer Gehölze zu ersetzen.

Weitere Festsetzungen zum Erhalt von Baumbeständen sind nicht erforderlich, da die weiteren eingrünenden Gehölze außerhalb des Plangebietes liegen und dementsprechend von der Planung nicht betroffen sind. Darüber hinaus ist beabsichtigt, im südlichen, westlichen und nördlichen Randbereich zusätzlich einzelne Baumanpflanzungen vorzunehmen.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Im Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (s. Anhang) ist mit Umsetzung des Planvorhabens ein Kompensationsdefizit verbunden welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann.

Der ökologische Ausgleich erfolgt in dem anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool K2, Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

In vorliegendem Fall erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung durch einen externen Fachgutachter** für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel. Im Ergebnis wurden innerhalb des Plangebietes keine Brutvögel festgestellt. Insbesondere auch die zu erwartenden Arten Steinkauz, Rebhuhn, Gartenrotschwanz und Bluthänfling konnten im Rahmen der Kartierungen (2021) weder im Plangebiet noch im auswirkungsrelevanten Umfeld erfasst werden.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse wurde gutachterlicherseits festgestellt, dass im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Mögliche Leitstrukturen werden von der Planung nicht tangiert. Essentielle Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Die artenschutzfachliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung einer zeitlichen Vorgabe die zukünftige Baufeldräumung betreffend keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG mit Umsetzung des Planvorhabens entstehen. Eine Baufeldfreimachung bzw. -einrichtung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** BioConsult (September 2021): Artenschutzprüfung Stufe II zum B-Plan Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“, Gemeinde Saerbeck. Belm.

erfolgen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht berührt. Es liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vor.

5.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Saerbeck im landwirtschaftlich genutzten Freiraum. Bei der beabsichtigten Nutzung als Reitsportanlage handelt es sich um eine außenbereichstypische Nutzung, die im innerörtlichen Bereich der Gemeinde und damit auf potentiell i.S. des Klimaschutzes weniger geeigneten Flächen nicht umgesetzt werden kann. Durch den Erhalt der umliegenden Gehölzstrukturen werden die etwaigen negativen Auswirkungen jedoch weitestgehend reduziert.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen, Grünländer) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen Eingriffsausgleichs abgemildert werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist jedoch unumgänglich.

Unnötige Bodenversiegelungen werden durch die Festlegung der zukünftig versiegelbaren Fläche mittels der festgesetzten Grundflächenzahl vermieden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

6 Ver- und Entsorgung

• Strom, Gas, Wasser

Die Versorgung des Plangebietes ist durch die Erweiterung der bestehenden Netze vorgesehen.

Nach Angaben der Stadtwerke Emsdetten, kann die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erfolgen, sofern die hygienisch-technischen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Trinkwassernetzes erfüllt werden.

• Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch die Anbindung an eine bestehende Druckrohrleitung. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

• Löschwasserversorgung

Der Nachweis über die erforderlichen Löschwassermengen ist im Rahmen der Genehmigung zu erbringen. Sofern das erforderliche Löschwasser nicht aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann, ist dieses anderweitig vorzuhalten (z.B. Löschwasserteich).

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist derzeit nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt zu verständigen.

8 Immissionsschutz

Aufgrund der geplanten Nutzung und der Lage im Außenbereich sind die Belange des Immissionsschutzes voraussichtlich nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Hofstellen ist nicht zu erwarten.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	2,00 ha	–	100 %
Sonstiges Sondergebiet	0,74 ha	–	37 %
Grünfläche	1,27 ha	–	63 %

12 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

12.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Reitsportanlage Am Mühlenbach“ auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Reitsportanlage d.h. Reithalle, Pferdestall, Dressur-, Springplatz sowie die erforderlichen Stellplätze auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes zu schaffen. Das Plangebiet (Flurstücke 79, 80, Flur 58, Gemarkung Saerbeck) umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und liegt unmittelbar nördlich der Riesenbecker Straße.

- **Umweltschutzziele**

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“ mit einer Gesamtfläche von rund 1.046 ha.

Naturschutzgebiete liegen im auswirkungsrelevanten Umfeld (> 500 m) hingegen nicht vor. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Gerlings Sande“ (ST-055) liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 750 m.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,85 km. Aufgrund der Entfernung (> 300 m) und des geplanten Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Nordwestlich des Plangebietes liegt nach Angabe des Biotopkatalogs NRW* der Biotopverbund „Gewässersystem des Mühlen- und Bussmannsbaches“ (VB-MS-3811-023). Hierbei handelt es sich um

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformation.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Dezember 2020.

einen Vernetzungskorridor zwischen der Emsaue und den Flächen nördlich und östlich von Saerbeck.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Darüber hinaus sind Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis ist ein Kompensationsbedarf erforderlich.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass die Biotopverbundfläche baulich nicht überplant wird.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

12.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und übernimmt dementsprechend eine Funktion für die Nahrungsmittelproduktion / den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Südlich des Plangebietes befindet sich eine Hofstelle mit Wohnfunktion im Außenbereich.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Aufstellung des Bebauungsplans wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche vorbereitet. Dementsprechend wird eine Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion / dem Anbau regenerativer Energieträger dient mit Umsetzung des Planvorhabens überbaut. - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlichen Dauer von Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Relevante Erholungsfunktionen sind baubedingt nicht betroffen.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen durch Schallimmissionen aufgrund der zukünftigen Nutzung als Reitsportanlage sind nicht anzunehmen. Durch die angestrebte Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die südlich angrenzende Hofstelle zu erwarten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt und weist im östlichen Randbereich eine lineare Gehölzstruktur auf. Auch außerhalb des Plangebietes bestehen in den Randbereichen, d.h. im Westen und Norden lineare Gehölzstrukturen - primär aus Eichen (<i>Quercus robur</i>). Westlich außerhalb des Plangebietes verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg sowie parallel dazu der Saerbecker Mühlenbach mit einem in westlicher Richtung begleitendem linearen Erlengehölz. - Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“ mit einer Gesamtfläche von rund 1.046 ha. - Nordwestlich des Plangebietes liegt nach Angabe des Biotopkatasters NRW der Biotopverbund „Gewässersystem des Mühlen- und Bussmannsbaches“ (VB-MS-3811-023). Hierbei handelt es sich um einen Vernetzungskorridor zwischen der Emsaue und den Flächen nördlich und östlich von Saerbeck. - Die vorhandene Ackerfläche sowie unmittelbar angrenzende Biotoptypen können potentiell einen Lebensraum für planungsrelevante Vogel- bzw. Fledermausarten darstellen. Inwieweit das Plangebiet faktisch durch geschützte Vogel- und Fledermausarten genutzt wird, wurde im Rahmen der Erstellung eines Artenschutzgutachtens (vgl. BioConsult, September 2021) untersucht (s. Kap. 5.3). - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,85 km.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche z.T. durch eine Reitsportanlage in Anspruch genommen und versiegelt. Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Die randlich verlaufenden Gehölzstreifen bleiben dabei mit Umsetzung des Planvorhabens baubedingt unberührt. - Baubedingte Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem (VB-MS-3811-023) sind insofern nicht anzunehmen, als dass die Teilfläche des Biotopverbundsystems außerhalb des Plangebietes liegt und der nordwestliche Teilbereich ohnehin baulich nicht in Anspruch genommen, sondern als Grünfläche (Weide) entwickelt wird. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen eines faunistischen Fachbeitrages sowie einer artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose geprüft. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umfassen eine zeitliche Einschränkung die zukünftige Baufeldfreimachung/ -räumung betreffend (vgl. Kap. 5.3). Eine Baufeldfreimachung bzw. -einrichtung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02 erfolgen. - Erheblich negative Auswirkungen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung kompensiert werden (vgl. Anhang). - Aufgrund der Entfernung (> 300 m) und des geplanten Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose geprüft. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens (BioConsult, September 2021) nicht erforderlich. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2 ha. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). - Das Plangebiet befindet sich nach Angabe des Fachinformationssystems (LANUV, 2015) in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse > 10 – 50 qkm.

Schutzgut Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme im Bereich des zukünftigen Sondergebietes mit einer Flächengröße von rund 0,74 ha. Die zukünftige Grünfläche mit einer Flächengröße von rund 1,3 ha wird hingegen nicht bebaut/ versiegelt. - Mit einer Flächeninanspruchnahme sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, die baubedingt unvermeidbar sind (vgl. Schutzgut Boden). - Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht anzunehmen, da das Bauvorhaben aufgrund seiner Flächengröße und Form keine räumlich zerschneidende Wirkung aufweist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein Podsol-Gley. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 20 – 30 Bodenwertpunkten). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Im Vergleich zu einem ungestörten Bodenprofil bestehen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können dementsprechend u.a. durch Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Im Bereich umliegender Gehölzbestände ist von einer geringfügigeren Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Nahrungsmittelproduktion / dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt wird. Hiermit ist baubedingt ein Eingriff in das Schutzgut verbunden, der im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs zu kompensieren ist. Durch bodenaufwertende Maßnahmen (Extensivierungsmaßnahmen) im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs können Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessert werden. - Insgesamt ist mit Umsetzung des Planvorhabens baubedingt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut verbunden.

Schutzgut Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen / der zukünftigen Gebäude auszuschließen. - Bei der geplanten Lagerung von Festmist auf der Reitsportanlage ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist. Es sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV Anl. 7) einzuhalten, die vom Umwelt- und Planungsamt Kreis Steinfurt im Merkblatt "Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist" zusammengefasst wurden. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 30 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist nur lokal durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. - Auf das Grundwasser wirken Belastungen aus diffusen Quellen einer landwirtschaftlichen Nutzung und anderweitige anthropogen bedingte Nährstoffbelastungen (ELWAS-Web). - Westlich des Plangebietes verläuft der Saerbecker Mühlenbach (Gewässerkennzeichen: 3352).
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Durchführung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Bereich zukünftig versiegelter Flächen verändert. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme und der unversiegelten Bereiche werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Der westlich verlaufende Saerbecker Mühlenbach bleibt durch die Planung baubedingt unberührt. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb zukünftiger Kfz-Verkehre auszuschließen. - Bei der geplanten Lagerung von Festmist auf der Reitsportanlage ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist. Es sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV Anl. 7) einzuhalten, die vom Umwelt- und Planungsamt Kreis Steinfurt im Merkblatt "Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist" zusammengefasst wurden. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Sondergebiet für Reitsportanlagen ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet hat aufgrund seiner landwirtschaftlichen Ackernutzung und der damit einhergehenden Entstehung klimawirksamer Treibhausgase (u.a. Lachgas durch Ausbringung von mineralischem / organischem Dünger, vgl. Umweltbundesamt, o.J.) eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf die Schutzgüter Luft, Klima und Klimaschutz. - Aufgrund der Größe des Plangebietes sowie der mit einer Umsetzung in Anspruch zu nehmenden Flächen besteht keine Klimarelevanz i.S. des (globalen) Klimawandels. - Lediglich die Gehölzbestände im Umfeld haben positive Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut. - Luft und Klima im Plangebiet werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt.
Baubedingte Auswirkungen	Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen potentielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate und der voraussichtlichen Grüngestaltung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung großräumiger Klimafunktionen und der Lufthygiene zu rechnen. - Luft und Klima im Plangebiet werden weiterhin durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. Die Gehölzbestände im Umfeld werden baubedingt nicht beeinträchtigt. Das lineare Gehölz im östlichen Bereich des Plangebietes wird planungsrechtlich gesichert.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch zukünftige Kfz-Verkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb der Reitsporthalle entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch maßstabsbedingt erst im Rahmen der Baugenehmigung möglich. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bei der zu erwartenden Bebauung bestehen.

Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der ackerbaulichen Nutzung durch die Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum (Münsterländer Parklandschaft) und die im Umfeld zum Plangebiet bestehenden Gehölzbestände geprägt. Nach Angabe des Landesumweltamtes NRW (Biotopkataster) wird dem Landschaftsraum aufgrund seiner kulturlandschaftlichen Entwicklung und seines agrarmorphologischen Formenschatzes eine besondere Landschaftsbildqualität zugesprochen. Hierzu zählen neben der kleinräumig parzellierten Münsterländer Parklandschaft mit ihrer Kulissenwirkung genauso weite, extensive Grünlandniederungen mit Blickbeziehungen zum bewaldeten Teutoburger Wald. - Im Umfeld zum Plangebiet liegen mehrere Hofstellen.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. Durch den Bau einer Reitsportanlage, die eine für den Außenbereich typische Nutzung darstellt und sich nicht maßgeblich von dem Erscheinungsbild umliegender Nutzungen (Hofstellen) abhebt ist jedoch insgesamt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einer Reitsportanlage nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

12.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme eines Biotopverbundsystems (VB-MS-3811-023). - Die artenschutzfachliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung einer zeitlichen Vorgabe die zukünftige Baufeldräumung betreffend keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG mit Umsetzung des Planvorhabens entstehen. Eine Baufeldfreimachung bzw. -einrichtung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02 erfolgen. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschuttmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der dann errichteten Gebäude / Reitplätze sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. - Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorbehalten. Die voraussichtliche Südausrichtung der Dachfläche ermöglicht eine effiziente solarenergetische Nutzung.
Ausgleich	- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist (vgl. Anhang).

12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Saerbeck hat im Rahmen einer vorab erfolgten Standortsuche zahlreiche potentielle Flächen für den Bau der Reithalle ermittelt, von denen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster insgesamt drei Alternativstandorte näher betrachtet wurden.

Im Ergebnis der detaillierten Betrachtung hat sich auf Grundlage eines Bodengrundgutachtens herausgestellt, dass die hinsichtlich der

Nähe zur Ortslage bevorzugte Fläche am Suedhoek aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit ungeeignet ist. Die zweite Alternativfläche steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung, so dass die Gemeinde nunmehr beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Reithalle am vorliegenden dritten Standort an der Riesenbecker Straße zu schaffen.

Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung mit geringeren ökologischen Auswirkungen bzw. gleichen städtebaulichen Vorzügen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden.

12.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude oder Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten.

12.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw.

Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

12.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat den Beschluss zur Neuauufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Reitsportanlage Am Mühlenbach“ auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Reitsportanlage d.h. Reithalle, Pferdestall Dressur-, Springplatz sowie die erforderlichen Stellplätze auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes zu schaffen. Das Plangebiet (Flurstücke 79, 80, Flur 58, Gemarkung Saerbeck) umfasst eine Fläche von ca. rund 2 ha und liegt unmittelbar nördlich der Riesenbecker Straße. Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung durch ein externes Fachgutachterbüro. Die Auswirkungen der Planung werden im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht und die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nach Abschluss der gutachterlichen Untersuchung konkretisiert.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden ist. Dies ist jedoch baubedingt unvermeidbar. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind dagegen nicht zu prognostizieren. Klassifizierte Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die artenschutzfachliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung einer zeitlichen Vorgabe die zukünftige Baufeldräumung betreffend keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG mit Umsetzung des Planvorhabens entstehen. Eine Baufeldfreimachung bzw. -einrichtung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02 erfolgen.

Der mit Umsetzung des Planvorhabens verbundene Eingriff in Natur

und Landschaft ist gem. § 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG bzw. § 1a (3) BauGB auszugleichen. Der ökologische Ausgleich erfolgt in dem anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool K2, Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12.9 Referenzliste der Quellen

BioConsult (September 2021): Artenschutzprüfung Stufe II zum B-Plan Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“, Gemeinde Saerbeck. Belm.

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.12.2020.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Dezember 2020.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Dezember 2020.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirt-

schaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter:
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen:
Dezember 2020.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in
der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vor-
haben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Umweltbundesamt (o.J.) Beitrag der Landwirtschaft zu den Treib-
hausgas-Emissionen. Online unter:
[https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-
forstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-
treibhausgas#treibhausgas-emissionen-aus-der-landwirtschaft](https://www.umweltbundesamt.de/daten/landforstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-treibhausgas#treibhausgas-emissionen-aus-der-landwirtschaft).
Abgerufen: Dezember 2020.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Saerbeck
Coesfeld, 09.12.2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf der Grundlage des aktuellen Biotopbestandes vor dem Eingriff (Ackerfläche / Gehölzstreifen, Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff gem. den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes (Sondergebiet / Grünfläche, Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist.

Insgesamt ist mit Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden, welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann.

Der ökologische Ausgleich erfolgt in dem anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool K2, Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter			
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert
3.1	Acker (HA0)	19.135	2,0	1,0	2,0
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen (BD3)	871	5,0	1,0	5,0
Summe Bestand G1		20.006			42.625

*Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter			
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert
	Sondergebiet (Reitsportanlage, GRZ 0,9)	7.373			
1.1	versiegelte Flächen	6.636	0,0	1,0	0,0
4.5	Grünflächen im Sondergebiet	737	2,0	1,0	2,0
7.2	Grünfläche mit Erhaltungsgebot*	871	5,0	0,9	4,5
1.3	Grünfläche (Spring-, Dressurplatz)	4.875	1,0	1,0	1,0
3.4	Grünfläche (Weide)	6.887	3,0	1,0	3,0
Summe Planung G2		20.006			30.930

* Abwertung aufgrund einseitiger Funktionsverluste durch zukünftig angrenzende Nutzung im bisherigen Freiraum

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	30.930,10	-42.625,00	=	-11.694,90
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund	-11.695 Biotopwertpunkten.			